

2107/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2136/J betreffend Umweltvergehen am Attersee, welche die Abgeordneten DI Hofmann, DI Schögl am 12.3.1997 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde mit dem anfragegegenständlichen Sachverhalt das erste Mal aufgrund eines Telefax-Schreibens des Walter L. Liehmann an Umweltminister Dr. Bartenstein, das sein Ministerium zuständigkeithalber dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten abgetreten hat, im Dezember 1996 konfrontiert. Daraufhin wurde der Landeshauptmann von Oberösterreich angewiesen, das Beschwerdevorbringen zu überprüfen und über die Angelegenheit umgehend aus gewerberechtlicher Sicht zu berichten und erforderlichenfalls die zur Herstellung des der Rechtsordnung

entsprechenden Zustandes notwendigen Maßnahmen zu setzen und auch über das Veranlaßte dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zu berichten. Dies wurde dem Beschwerdeführer in einem weiteren Schreiben ebenfalls mitgeteilt. Aufgrund dessen hat sich der Beschwerdeführer Walter L. Liehmann mit einem weiteren Telefax am 4.2.1997 an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten gewandt.

Antwort zu den Punkten 2 bis 13 der Anfrage:

Aufgrund der bereits erwähnten Beschwerdeschreiben des Walter L. Liehmann wurden dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten die in Ablichtung beiliegenden Berichte des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung, Gewerbeabteilung vom 12.2.1997, Zl. Ge-440756/16-1997/Schl/Th, und vom 21.3.1997, Zl. Ge-440756/17-1997/Schl/Ra, übermittelt, auf welche verwiesen wird.

Hinsichtlich des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 6.3.1997, Zl. Wal0-814-1996, ist darauf zu verweisen, daß zur Aufsicht über die Wasserrechtsbehörden der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als oberste Wasserrechtsbehörde berufen ist .

Antwort zu den Punkten 14 und 15 der Anfrage:

Dem Bericht des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 21.3.1997 kann entnommen werden, daß beim Landesgericht Wels ein Verfahren betreffend ein Umweltvergehen im Zusammenhang mit der gegenständlichen Tankstelle anhängig ist. Für gerichtliche Strafverfahren besteht jedoch keine Zuständigkeit des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, sondern jene der unabhängigen Gerichte .

Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:

Nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung sind Nachbarn von Amts wegen vor gewerblichen Betriebsanlagen, die das Leben oder die Gesundheit gefährden oder unzumutbaren sonstigen Immissionen zu schützen und sind nachteilige Einwirkungen auf die Beschaffenheit der Gewässer auf ein zumutbares Maß zu beschränken (sofern nicht aufgrund wasserrechtlicher Vorschriften der Gewässerschutz von den Wasserrechtsbehörden wahrzunehmen ist). Diese Vorschriften sind von den Behörden im Sinne des Legalitätsgrundsatzes der österreichischen Bundesverfassung ohne Rücksicht auf das Ansehen beteiligter Personen oder die wirtschaftliche Größe Beteiligter bzw. Parteien anzuwenden. Die zuständigen Behörden sind nach den dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Verfügung stehenden Informationen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen .

Beilage wurde nicht gescannt !!!